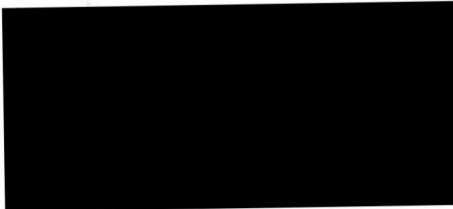




Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 53168 Bonn



Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Postanschrift:
53168 Bonn

USt.-ID.-Nr.: DE 114 110 249

Bearbeitet von:

Referat 121

Tel. +49 (0)228

Fax +49 (0)30

rechtsangelegenheiten@ble.de

info@ble.de-mail.de

www.ble.de

Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre IFG-Anfrage vom 27.04.2022
Aktenzeichen: 121-02.04-10-19/22
Bonn, 24.05.2022
Seite 1 von 3

Gebühren- und Auslagenbescheid

1. Die Gebühren für die Übermittlung der mit E-Mail vom 27.04.2022 begehrten Informationen werden auf **200,48 €** festgesetzt.
2. Auslagen sind nicht entstanden.

Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die entsprechenden Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Danach wird für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen, eine Gebühr bis zu 500 € erhoben.

Der Antragsteller hat mit E-Mail vom 27.04.2022 um die Herausgabe von Berichten und Informationen aus den Jahren 2017 bis 2021 entsprechend der Rahmenrichtlinie für das Ideenmanagement in der Bundesverwaltung in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 27.01.2010 gebeten, wonach die

Unsere Servicezeiten:

Montags bis donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitags von 9:00 bis 14:00 Uhr

Für den Fall, dass Sie uns gegenüber eine Erklärung elektronisch übermitteln möchten, die formgebunden ist (z. B. in einem Gesetz angeordnete Schriftform), weisen wir auf Folgendes hin: Die Übermittlung mittels einer mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenen E-Mail ist ausschließlich an info@ble.de möglich. Andere E-Mail-Adressen stehen hierfür nicht zur Verfügung. Eine Einreichung mittels De-Mail ist an die im Briefkopf genannte Adresse möglich.





Seite 2 von 3

Behördenleitung regelmäßig, grundsätzlich mindestens einmal jährlich über eingegangene und prämierte Verbesserungsvorschläge informiert werden muss.

Die entsprechenden Informationen sowie eine Übersicht aller eingegangenen Verbesserungsvorschläge wurden ihm am 23.05.2022 von der BLE per E-Mail übermittelt.

Um die Informationen und die Übersicht zusammenzustellen, musste eine Beamtin / ein Beamter der Besoldungsgruppe A9 g bis A13 g+Z die Verbesserungsvorschläge der vergangenen Jahre einzeln sichten und die begehrten Informationen in einer Tabelle zusammenstellen. Vorliegend ist ein durchschnittlicher Personal- und Sachkostensatz von 80,19 € anzusetzen (vgl. die nachfolgende Tabelle sowie www.bundesfinanzministerium.de, Suchbegriff: Personalkostensätze).

Kosten	Beamtin/Beamter (gehobenen Dienst) A9 g – A 13 g+Z
Personaleinzelkosten	47,39 €/h
Sacheinzelkosten	15,22 €/h
Gemeinkosten	
- bzgl. Personalkosten	13,31 €/h
- bzgl. Sachkosten	4,27 €/h
Personal- und Sachkostensatz gesamt	80,19 €/h

Der für die erbrachte Leistung erforderliche Zeitaufwand betrug bei der Beamtin / dem Beamten der Besoldungsgruppe A9 g bis A 13 g+Z 2,5 Zeitstunden. Demzufolge sind Gebühren in Höhe von insgesamt 200,48 € entstanden.

Grundsätzlich werden nach § 1 Abs. 2 S. 1 IFGGebV Auslagen zusätzlich zu den Gebühren erhoben. Auslagen sind vorliegend jedoch nicht entstanden.



Seite 3 von 3

Zahlungsaufforderung:

Die Gebühren i.H.v. **200,48 €**

sind gemäß § 14 Bundesgebührengesetz innerhalb von zehn Tagen (Wertstellung auf dem Konto des Empfängers) nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger: Bundeskasse Trier
Bank: Deutsche Bundesbank,
Filiale Saarbrücken (BBK Saarbrücken)
IBAN: DE8159000000059001020
BIC-Code: MARKDEF 1590
Verwendungszweck: **856400035533/BLE (bitte unbedingt angeben!)**

Werden die Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt, so hat der Schuldner Säumniszuschläge, Mahngebühren und gegebenenfalls entstehende Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Sitz in Bonn zu erheben.

Im Auftrag

